

Anträge der Rechtsmittelführerin

- Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 10. Oktober 2006 (Rechtssache T-302/03) wird aufgehoben.
- Die Beklagte und Rechtsmittelgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Oktober 2006 verstoße gegen Art. 7 Abs. 1 b der Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾. Das Gerichts erster Instanz habe zu Unrecht angenommen, dass zwischen der Bezeichnung „map&guide“ und der Ware „Computersoftware“ sowie der Dienstleistung „Erstellen von Programmen für die EDV“ eine „unmittelbare und konkrete Verbindung“ bestehe und die Bezeichnung „map&guide“ eine „unmittelbare Identifizierung“ dieser Ware und dieser Dienstleistung erlaube (Rnr. 40 des Urteils). Des Weiteren sei das Gerichts erster Instanz rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass das Zeichen „map&guide“ es dem maßgeblichen Publikum erlaubt, „sofort und ohne weiteres Nachdenken eine unmittelbare und konkrete Verbindung zu der Ware Computersoftware und der Dienstleistung des Erstellens von EDV-Programmen herzustellen, die die Funktion eines (Stadt-)Plans und (Reise-)Führers bieten“ (Rnr. 47 des Urteils). Schließlich werde in dem Urteil behauptet, dass es in der Warengruppe „Computersoftware“ und der Dienstleistungsgruppe „Erstellen von Programmen für die EDV“ auch Waren und Dienstleistungen gibt, deren Funktion darin besteht, (Stadt-)Pläne und (Reise-)Führer darzustellen.

Die im Urteil vorgenommenen Auslegung des Art. 7 Abs. 1 b der Verordnung Nr. 40/94 durch das Gerichts erster Instanz sei falsch. Entgegen der Annahme des Gerichts erster Instanz fehle der angemeldeten Marke nicht die Unterscheidungskraft. Die angemeldete Marke sei nicht beschreibend. Eine „konkrete und unmittelbare Verbindung“ sowie eine „unmittelbare Identifizierung“ könnte nur dann angenommen werden, wenn es sich um einen Begriff handeln würde, der die betreffende Ware oder Dienstleistung direkt bezeichnet oder Merkmale beschreibt, die der jeweiligen Ware oder Dienstleistung unmittelbar, das heißt als solcher „anhaftet“. Auf die Bezeichnung „map&guide“ treffe dies nicht zu. Sie bezeichne weder die Ware „Computersoftware“ noch die Dienstleistung „Erstellen von Programmen für die EDV“ direkt, noch treffe sie eine Aussage über ein mit der Ware oder Dienstleistung unmittelbar verknüpftes Beschaffenheitsmerkmal. Das Publikum habe nicht die Möglichkeit, „sofort und ohne weiteres Nachdenken eine unmittelbare und konkrete Verbindung zu der Ware ‚Computersoftware‘ und der Dienstleistung des ‚Erstellens von EDV-Programmen‘ herzustellen, die die Funktion eines (Stadt-)Plans und (Reise-)Führers bieten“. Auch vermöge weder die Dienstleistung „Erstellen von Programmen für die EDV“ noch die Ware „Computersoftware“ die Funktion eines (Stadt-)Plans oder (Reise-)Führers „darzustellen“.

Der vom Gerichts erster Instanz im Urteil angenommene Zusammenhang zwischen der Bezeichnung „map&guide“ und der konkret beanspruchten Ware „Computersoftware“ sowie der konkret beanspruchten Dienstleistung „Erstellen von Programmen für die EDV“ sei nicht originär vorhanden, sondern werde erst durch gedankliche Konstruktionen hergestellt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (Abl. L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2006 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01, GlaxoSmithKline Services/Kommission

(Rechtssache C-513/06 P)

(2007/C 42/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou, F. Castillo de la Torre und E. Gippini Fournier)

Andere Verfahrensbeteiligte: European Association of Euro Pharmaceutical Companies (EAEPC), Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V., Spain Pharma SA, Asociación de exportadores españoles de productos farmacéuticos (Aseprofar), GlaxoSmithKline Services Unlimited, vormalig Glaxo Wellcome plc

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Nrn. 1 und 3 bis 5 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01, GlaxoSmithKline Services Unlimited/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-168/01 als unbegründet abzuweisen;
- der Klägerin in der Rechtssache T-168/01 die Kosten der Kommission für das Klageverfahren und das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hält die Schlussfolgerungen des Gerichts hinsichtlich der Begründung der angefochtenen Entscheidung, des Bestehens einer Vereinbarung zwischen den Unternehmen sowie der Vorwürfe eines Ermessensmissbrauchs und eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip und Art. 43 EG für zutreffend.

Dagegen beanstandet sie die Ausführungen des Gerichts erster Instanz zur wettbewerbswidrigen Wirkung. Beachte man die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge, dann stelle die Untersuchung des Gerichts, mit der dieses das Bestehen der wettbewerbswidrigen „Wirkungen“ bestätige, in Wirklichkeit eine Untersuchung des wettbewerbswidrigen „Zwecks“ dar. Das Gericht hätte daher die in der Entscheidung getroffene Feststellung bestätigen müssen, dass die Vereinbarung einen wettbewerbswidrigen Zweck habe. Gegenüber den anderen Feststellungen zu „Wirkungen“ der Vereinbarung bestünden erhebliche Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Definition des relevanten Marktes, der Zurückweisung des Vorbringens der Kommission zu Art. 81 Abs. 1 Buchst. d mit der rechtlich falschen Begründung, dass die verschiedenen Preise auf räumlich verschiedenen Märkten verlangt worden seien, sowie einiger weiterer Feststellungen des Urteils, mit denen das Gericht die von der

Kommission vorgenommene Würdigung des Tatsachenmaterials und der wirtschaftlichen Daten durch seine eigene Würdigung ersetzt, ein Vorgehen, das im gerichtlichen Verfahren unzulässig sei. Da die Kommission jedoch den Schlussfolgerungen des Gerichts, dass die in Frage stehende Vereinbarung wettbewerbswidrige Wirkungen habe, im Ergebnis zustimme, beabsichtige sie gegenwärtig nicht, Rechtsmittelgründe gegen diesen Teil des Urteils geltend zu machen.

Das vorliegende Rechtsmittel sei auf zwei Gruppen von Rechtsmittelgründen gestützt. Die erste Gruppe betreffe die Ausführungen zu Art. 81 Abs. 1, insbesondere die Rechtsfehler und die Verzerrungen bei der Auslegung und Anwendung des in dieser Bestimmung enthaltenen Begriffs „Zweck“ sowie die zahlreichen Verzerrungen, Rechtsfehler und Unzulänglichkeiten oder Widersprüche in der Begründung in Bezug auf den „rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen“ der Vereinbarung. Die zweite Gruppe von Rechtsmittelgründen richte sich gegen die Ausführungen zu Art. 81 Abs. 3, vor allem gegen die Ausführungen zum ersten Tatbestandsmerkmal dieser Vorschrift, aber auch dagegen, dass einige weitere Tatbestandsmerkmale nicht geprüft worden seien.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. Dezember 2006 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-153/04, Kommission/Ferriere Nord

(Rechtssache C-516/06 P)

(2007/C 42/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und F. Amato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Ferriere Nord SpA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit darin die von der Ferriere Nord gegen das Schreiben der Kommission vom 5. Februar 2004 und das Fax der Kommission vom 13. April 2004 erhobene Nichtigkeitsklage für zulässig erklärt wird;
- die von der Ferriere Nord im ersten Rechtszug gegen die streitigen Handlungen erhobene Nichtigkeitsklage für unzulässig zu erklären und damit abzuweisen;
- der Ferriere Nord die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Soweit das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-153/04 (Ferriere Nord SpA/Kommis-

sion der Europäischen Gemeinschaften) die Klage für zulässig erkläre, verstoße es gegen Art. 230 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 249 EG, was die Auslegung des Begriffs der anfechtbaren Handlung angehe; es enthalte keine oder eine irrige Begründung und sei mangels Zuständigkeit des Gerichts rechtsfehlerhaft.

Das Gericht habe nicht dargetan, dass die angefochtenen Handlungen verbindliche Rechtswirkungen zeitigten, die geeignet seien, die Interessen der Klägerin dadurch zu beeinträchtigen, dass sie ihre Rechtsstellung in qualifizierter Weise veränderten. Ferner habe es seine Schlussfolgerung zur Zulässigkeit zu Unrecht auf die ebenfalls unbelegte Annahme gestützt, dass die angefochtenen Handlungen als rechtswidrig anzusehen seien. Schließlich habe das Gericht seine ihm durch den Vertrag eingeräumten Befugnisse überschritten.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Österreich

(Rechtssache C-517/06)

(2007/C 42/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und E. Montaguti)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge der Klägerin

- Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in den Bundesländern Steiermark und Salzburg nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 1. Juli 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 345, S. 90.